
BEFÖRDERERBEDINGUNGEN

Stand 28.01.2022

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen in den Zügen der Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden GABW). Für Fahrten innerhalb der von GABW bedienten Verkehrsverbünde (siehe hierzu auch § 9 I) gelten die EU-Fahrgastrechte-Verordnung (EU-VO 1371/2007), die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), die Bestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT), die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifverbunds, die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in der vorgenannten Reihenfolge. Soweit in diesen Beförderungsbedingungen zu den vorgenannten Regelungen Abweichendes und Ergänzendes geregelt ist, gelten diese Bestimmungen.

(2) Das Hausrecht obliegt der GABW, vertreten durch ihre Geschäftsführung sowie den mit der Durchsetzung des Hausrechts Beauftragten, insbesondere dem Betriebspersonal. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Betriebspersonal im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle bei der GABW Beschäftigten sowie diejenigen, die von der GABW mit der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben betraut sind ohne Rücksicht auf das insoweit zugrundeliegende rechtliche Verhältnis.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Fahrgäste haben Anspruch auf Beförderung, wenn

1. sie einen gültigen Fahrausweis für die jeweilige Fahrt vorweisen können
2. die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist
3. die vorliegenden Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die GABW nicht abwenden kann und denen GABW auch nicht abhelfen konnte.

(2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

(3) Fahrräder, sonstige Sachen und Tiere werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen transportiert.

(4) Die Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Kinder bis einschließlich 4 Jahren müssen von einer Aufsichtsperson, die mindestens 10 Jahre alt ist, begleitet werden. Diese Personen üben die Beaufsichtigung über die Kinder aus. Sie haben ferner die Voraussetzungen des Absatzes 1 einzuhalten. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden kostenlos befördert.

Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden kostenfrei in Begleitung eines Erwachsenen befördert, sofern auf dessen Fahrausweis die Anzahl der mitreisenden Kinder eingetragen ist.

Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren, die nicht von einem Erwachsenen im Sinne des Absatzes 5 begleitet werden, werden zu einem ermäßigten Tarif befördert. Die Ermäßigung beträgt 50 % gegenüber dem Regelpreis. Eine Kombination von Kinderermäßigung und BahnCard-Rabatt ist möglich.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellen, andere Mitreisende unzumutbar belästigen oder den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten können von der Beförderung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Beförderungsentgelts.

(2) Insbesondere ist, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen, von der Beförderung ausgeschlossen, wer

1. unter dem erheblichen Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mittel steht

2. unter ansteckenden Krankheiten leidet und hierdurch die Gesundheit der Mitreisenden gefährden könnte

3. Waffen im Sinne des Waffengesetzes oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt, sofern er hierzu nicht befugt ist

4. eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt oder ausübt

5. ohne gültigen Fahrausweis reist und die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angabe der Personalien verweigert

(3) Ein rechtmäßiger Ausschluss von der Beförderung bzw. ein rechtmäßiger Verweis aus dem Fahrzeug begründet keinen Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgeltes.

§ 4 Verhalten in den Zügen

(1) Die Fahrgäste haben sich in den Zügen so zu verhalten, dass zu keinem Zeitpunkt der ungestörte Betrieb sowie dessen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden. Ferner haben die Fahrgäste Rücksicht auf die anderen Fahrgäste zu nehmen und darauf zu achten, dass diese nicht unzumutbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Insbesondere ist folgendes Verhalten in den Zügen untersagt:

1. das Mitfahren ohne gültigen Fahrausweis. Der Fahrgast hat den Fahrausweis auf Anfordern des Betriebspersonals vorzuzeigen. Besitzt der Fahrgast keinen gültigen Fahrausweis, kann er von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden (s.o. § 3 Abs. 2 Nr. 5). Ferner ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 11 in Höhe von 60 Euro zu zahlen.

2. Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenskippen sowie sonstigem Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter. Werden durch den Fahrgast hierdurch Verschmutzungen an den Fahrzeugen bzw. den Einrichtungsgegenständen der Fahrzeuge verursacht, erhebt die GABW eine Strafzahlung als Reinigungsentgelt. Dieses sind die für die Reinigung angefallenen Kosten, mindestens jedoch 40 Euro. Der Fahrgast kann den Nachweis erbringen, dass geringere oder keine Reinigungskosten entstanden sind.

3. Rauchen sowie die Nutzung elektrischer Zigaretten. Sofern durch das bestehende Rauchverbot verstoßen wird und hierdurch Verunreinigung an den Fahrzeugen entstehen, werden die von der GABW nachgewiesenen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 Euro. Der Fahrgast kann den Nachweis erbringen, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.

4. übermäßiger Alkoholkonsum

5. Konsum von Betäubungsmitteln sowie die Abgabe dieser an Dritte

6. Ballspiele, Rennen, Springen, Nutzung von Inlineskates, Rollern und ähnlichem

7. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Bekleben, Beschmutzen von Ausstattungsgegenständen, Decken, Böden, Fenstern sowie sonstigen Mobiliars der Züge

8. Missbrauch oder Beschädigung von Notruf- sowie Sicherheitseinrichtungen. In einem solchen Fall hat der Fahrgast – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag in Höhe von 200 Euro zu zahlen. Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Der Fahrgast kann den Nachweis erbringen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. das Abspielen von Musik bzw. sonstigen medialen Stücken via Lautsprecher

10. Durchführung von Befragungen, Sammelaktionen und Kundgebungen sowie das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, sonstigen Infomaterialien ohne vorherige Genehmigung

11. das Betreten oder Benutzen von nicht für Fahrgäste vorgesehener Betriebseinrichtungen

12. das Werfen von Gegenständen aus den Zügen oder das Herausragen lassen von Gegenständen aus den Fenstern

13. das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung

14. das Belegen von mehr als einem Sitzplatz

15. Betteln

(3) Menschen mit Behinderung, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, werdenden Müttern sowie Menschen mit Kleinkindern sind vorrangig Sitzplätze anzubieten. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und Fahrgästen mit kleinen Kindern freizugeben.

(4) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen von Erwachsenen, die die Aufsicht über sie ausüben, begleitet werden.

(5) Die Züge dürfen nur an den jeweiligen Haltepunkten verlassen werden, es sei denn, das Betriebspersonal weist etwas anderes an.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung

(1) Fahrgäste, die trotz Ermahnung die ihnen gem. § 4 dieser Beförderungsbedingungen obliegenden Pflichten verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Betriebspersonal. Die Entscheidung ist verbindlich, ihr ist seitens des betroffenen Fahrgastes Folge zu leisten.

(2) Ein rechtmäßiger Ausschluss bzw. Verweis des Fahrgasts begründet keinen Schadensersatzanspruch oder auf Erstattung des Beförderungsentgelts.

(3) Das Betriebspersonal ist zur Aufnahme der Personalien des ausgeschlossenen Fahrgasts berechtigt, soweit dies zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder zur Ahndung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Wird dies vom Fahrgast verweigert, ist das Betriebspersonal berechtigt, den Fahrgast bis zum Eintreffen von Polizeikräften festzuhalten.

§ 6 Mitnahme von Tieren

(1) Lebende Kleintiere (bis zur Größe einer Hauskatze) dürfen in geeigneten Transportboxen unentgeltlich mitgeführt werden.

(2) Hunde, die nicht in einer Transportbox befördert werden, sind angeleint und – falls sie Fahrgäste gefährden können- mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen zu führen. Ein Anspruch auf Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden besteht nicht. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Sie sind stets von ihrem Besitzer zu beaufsichtigen. Hunde im Sinne dieses Absatzes werden zum halben Normalpreis befördert. Ein Bahncard-Rabatt ist ausgeschlossen.

(3) Service- und Begleithunde dürfen ohne Maulkorb befördert werden. Sie werden unentgeltlich mitgenommen, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist.

(4) Die Mitnahme anderer Tiere als solcher im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist untersagt.

(5) Von den mitgeführten Tieren darf keine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste ausgehen.

(6) Die Besitzer haften für Schäden, die durch ihre Tiere verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Mitnahme von Fahrrädern

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder sowie elektrohilfsmotorisierte Fahrräder und Klappräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Diese werden ausschließlich in den hierfür gekennzeichneten Waggons befördert. Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Bereichen untergebracht werden. Fahrräder werden nur im Rahmen der Kapazitäten befördert. Ein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades besteht nur, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen werden wie Rollstühle betrachtet. Mopeds, Mofas sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(2) Außerhalb des Zeitabschnitts von 6 bis 9 Uhr Werktags wird ein Fahrrad pro Reisender kostenfrei befördert. Für den Zeitabschnitt zwischen 6 und 9 Uhr werktags ist – soweit nach den anwendbaren Tarifbestimmungen erforderlich - für das Fahrrad eine Fahrradkarte nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen (siehe auch § 9) zu lösen. Eine Person unter 6 Jahren darf ein Kinderfahrrad stets kostenfrei mitnehmen.

(3) Das Fahren mit Fahrrädern innerhalb der Züge ist nicht gestattet.

(4) Fahrräder sind so zu platzieren und vom Fahrgast zu sichern, dass von ihnen keine unzumutbare Belästigung anderer Fahrgäste oder eine Gefahr für diese ausgeht. Sie dürfen insbesondere keine Flucht – oder Rettungswege versperren.

(5) Die Beaufsichtigung von Fahrrädern obliegt dem jeweiligen Fahrgast. Die GABW haftet nicht für Verlust oder Beschädigung an Fahrrädern, die durch Dritte herbeigeführt werden.

§ 8 Mitnahme von Gepäck und sonstigen Gegenständen

(1) Die Fahrgäste können im Rahmen der Zugkapazitäten Reisegepäck mitnehmen, wenn dieses in einer für die Beförderung geeigneten Art und Weise verpackt ist, von ihnen ohne fremde Hilfe transportiert werden kann und es hierdurch zu keiner Störung oder Gefährdung der Mitreisenden sowie des Betriebsablaufs führt. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (bspw. Mopeds oder Mofas) werden nicht befördert.

(2) Rollstühle und Kinderwagen werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten befördert. Die Entscheidung über die Mitnahme obliegt dem Betriebspersonal. Dieses weist nach Möglichkeit Fahrgäste mit Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl nicht zurück.

(3) Handgepäck und sonstige Sachen sind so in den für sie vorgesehenen Bereichen unterzubringen und zu sichern, dass von ihnen keine Gefährdung des Betriebsablaufs oder Mitreisender sowie des Betriebspersonals ausgeht. Dieses gilt auch für Rollstühle und Kinderwagen. Das Belegen von Sitzplätzen mit Gepäck ist nicht gestattet.

(4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände befördert werden können und wo diese unterzubringen sind.

(5) Die Beaufsichtigung des Gepäcks sowie der sonstigen Gegenstände obliegt dem Fahrgast. Eine Haftung der GABW wegen Verlust oder Beschädigung durch Dritte scheidet aus.

(6) Gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere Schusswaffen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Stoffe und Gegenstände von Personen mit sich geführt werden, die aufgrund öffentlichen Dienstrechts im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften oder aufgrund sonstiger Vorschriften (insbesondere nach dem WaffG) hierzu befugt sind.

(7) Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände mit sich führt, ist er verpflichtet, dem Betriebspersonal die Unbedenklichkeit der Gegenstände nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er von der Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises ausgeschlossen werden.

(8) Sperrige Gegenstände können nur befördert werden, wenn die Betriebskapazitäten dies zulassen und sie zu keiner Belästigung anderer Fahrgäste oder Gefährdung des Betriebsablaufs führen. Die Entscheidung darüber, ob andere Sachen als Reisegepäck befördert werden, obliegt im Einzelfall dem Betriebspersonal. Sachen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufs oder Mitreisender ausgeht, werden nicht befördert.

(9) Der Fahrgast hat für die Sicherung und Beaufsichtigung der von ihm mitgeführten Gegenstände zu sorgen. Soweit durch diese Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

§ 9 Tarife, Fahrausweise und ihr Verkauf

(1) Die von GABW bedienten Strecken verlaufen innerhalb folgender Verkehrsverbünde: DING, FMV, h3nv, KVSH, KVV, OAM, VPE, VRN, VVS in Baden-Württemberg sowie VVM und VGN auf dem bayerischen Streckenabschnitt. Insoweit gelten die jeweils gültigen Verbundtarife der jeweiligen Verkehrsverbünde. Folgende Angebote werden in diesen Verbänden, sofern sie im tariflichen Geltungsbereich des jeweiligen Angebots liegen, anerkannt: SchönesWochenendticket, Quer-Durchs-Land-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket in allen Varianten, Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg, Kombitickets der jeweiligen Verbünde, Bayern-Ticket in allen Varianten, MetropolTagesTicket, Fahrradtageskarte Bayern. Fahrausweise des Fernverkehrs sowie Fahrscheine des Nahverkehrs für Landesgrenzen überschreitende Fahrten werden anerkannt.

Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr im Gebiet von Baden-Württemberg gilt der Baden-Württemberg-Tarif. Bei diesem wird die BahnCard anerkannt. Im ein- und ausbrechenden, d.h. die Ländergrenzen überschreitenden Verkehr werden die BahnCard sowie die sonstigen im Geltungsbereich der Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB liegenden Fahrausweise der Deutschen Bahn AG anerkannt; die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG finden insoweit Anwendung.

(2) Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX in der jeweils gültigen Fassung befördert. Sie haben auf Verlangen des Betriebspersonals den Berechtigungsausweis sowie die hierzu gehörende Wertmarke vorzuzeigen.

(3) Fahrausweise können an personenbedienten Vertriebsstellen sowie an Automaten erworben werden. Ein Erwerb von Fahrausweisen im Zug ist ausgeschlossen.

(4) Fahrausweise, die entgegen der jeweils anwendbaren Tarifbedingungen benutzt werden, können eingezogen werden.

(5) Die nachfolgenden Personengruppen werden unentgeltlich befördert:

1. Polizeibeamte des Bundes oder der Länder in vollständiger Uniformierung sowie ihre Diensthunde werden unentgeltlich befördert. Als Nachweis dient der Dienstausweis.

2. Die Beförderung von Polizeibeamten aus Drittstaaten richtet sich nach den entsprechenden internationalen Verträgen.

3. Mitarbeitende der Bahnhofsmission auf Dienstfahrten.

§ 10 Umtausch und Erstattung von Fahrausweisen

(1) Einzelfahrausweise, Fahrausweise mit Kinderermäßigung sowie Ausweise zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Tarifbestimmungen und § 18 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erstattet.

§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein erhöhtes Beförderungsentgelt ist zu zahlen, wenn der Fahrgast

1. eine/n zum Fahrausweis erforderliche Berechtigungskarte (Schülerausweis, Kundenkarte o.ä.) oder Personenausweis nicht vorzeigt

2. die Reise ohne gültigen Fahrausweis antritt bzw. einen solchen Fahrausweis auf Verlangen des Betriebspersonals nicht vorzeigt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 12 Abs. 1 Nr.2 lit. b) vor (Beförderung bzw. Ersatzbeförderung im Rahmen der Fahrgastrechte bei Verspätungen und Zugausfällen) und der Fahrgast kann dies nachweisen oder der Fahrgast hat sich einen gültigen Fahrausweis beschafft, kann ihn jedoch nicht bei einer Prüfung der Fahrausweise vorzeigen und weist innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber des gültigen Fahrausweises war.

3. für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist

(2) Liegt einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte vor, hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro zu zahlen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann vom Fahrgast sofort beglichen werden. Ist dies nicht der Fall, wird eine von GABW beauftragte Stelle die Einziehung des Betrages übernehmen sowie dem Fahrgast eine Frist zur Zahlung setzen. Nach Ablauf der Frist kann ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden. Wird vor Ablauf der Frist vom Fahrgast ein gültiges Abo oder ein gültiger personalisierter Fahrausweis vorgelegt, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7 Euro.

§ 12 Fahrgastrechte bei Verspätungen und Zugausfällen

(1) Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und der Versäumnisse von Anschlussverbindungen richten sich nach der EU-Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007) sowie ergänzend nach § 17 EVO. Diese sind im Einzelnen:

1. Angemessene Informationen für den Fall, dass der Zug ausfällt oder sich verspätet

2. Bei einer Verspätung von mehr als einer Stunde haben Sie das Recht auf

a) Stornierung der Reise und sofortige Kostenerstattung Ihrer Fahrkarte und u.U. Rückfahrt zum Ausgangspunkt Ihrer Reise, sofern wegen der Verspätung der ursprüngliche Zweck Ihrer Reise nicht mehr erfüllt werden kann

b) Beförderung zum Reiseziel, ggf. auch Ersatzbeförderung

c) Verpflegung (abhängig von der Wartezeit)

d) ggf. Unterbringung, falls eine Übernachtung erforderlich ist

3. bei Fortsetzung der Reise (auch durch Ersatzbeförderung) haben Sie ggf. Anspruch auf Entschädigungen nach folgenden Maßgaben:

a) 25% des Fahrpreises (bei Verspätungen zwischen 1 und 2 Stunden)

b) 50% des Fahrpreises (bei Verspätungen von mehr als 2 Stunden)

4. Eine Entschädigung scheidet aus, wenn Sie vor dem Erwerb der Fahrkarte über die Verspätung des Zuges informiert worden sind.

(2) Entschädigungen werden nur ab einem Mindestentschädigungsbetrag in Höhe von 4 Euro vorgenommen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ansprüche sind an das Servicecenter Fahrgastrechte in 60647 Frankfurt am Main zu richten. Ferner ist das Servicecenter der GABW unter der Servicenummer +[49 711 400 53444](tel:+4971140053444) sowie unter service@gabw-bahn.de zu erreichen.

(4) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reisenden und Go-Ahead Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Wir sind Mitglied der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. Möchten Sie in direkten Kontakt mit der Schlichtungsstelle treten, dann wenden Sie sich an die SÖP Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstr. 81, 10623 Berlin (www.soep-online.de)

§ 13 Videoüberwachung

(1) Die Fahrgastinnenräume mit Ausnahme der Toilettenräume sind mit einer Videoüberwachung ausgestattet. Dies erfolgt zum Schutz der Fahrgäste und des Personals sowie zu Ermittlungszwecken im Falle strafrechtlich relevanten oder sonst zu ahndenden Verhaltens. Die Aufzeichnungen erfassen einen Zeitraum von 72 Stunden und werden danach gelöscht.

(2) Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung stattfindet, haben eine besondere Kennzeichnung.

§ 14 Sitzplatzreservierung

(1) Eine Reservierung von Sitzplätzen erfolgt nur für mobilitätseingeschränkte Personen. Diese können Mobilitätsservice sowie Sitzplatzreservierungen bei der Service-Hotline bestellen.

(2) Es besteht im Übrigen kein Anspruch auf einen Sitzplatz. Vorhandene Sitzplätze sind bevorzugt Menschen mit Beeinträchtigungen oder werdenden Müttern anzubieten.

§ 15 Nutzung des WLAN

(1) In den Zügen wird kostenfreies WLAN bereitgestellt. Dieses können die Fahrgäste gemäß den Nutzungsbedingungen des WLAN-Anbieters nutzen.

(2) Die Nutzungsfähigkeit des WLAN hängt von dem jeweiligen Endgerät ab.

§ 16 Fundsachen und herrenlose Gepäckstücke

(1) Fundsachen sind gem. § 978 I BGB unverzüglich beim Betriebspersonal der GABW abzugeben. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Er hat dem Betriebspersonal den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen. Die Herausgabe einer Fundsache an Minderjährige erfolgt nur nach Vorlage einer Vollmacht der Erziehungsberechtigten und der Ausweiskopie zumindest eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Haftung für von GABW in Empfang genommene Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann die GAWB frei verfügen. Dies gilt insbesondere für leicht verderbliche oder gefährliche Sachen. Fundsachen werden 6 Monate aufbewahrt. Gefundene Ausweis- oder Personaldokumente werden nach 4 Wochen an die ausstellende Behörde bzw. die letzte Meldebehörde geschickt. Sonstige Dokumente werden nach Ablauf von 6

Monaten datenschutzkonform vernichtet. Fundtiere werden an der nächsten planmäßigen Haltestation an das dort zuständige Betriebspersonal übergeben.

(3) Bei der Abholung der Fundsachen muss sich der Abholer immer ausweisen. Wird die Fundsache von einer dritten Person abgeholt, muss diese neben ihrem Ausweis auch eine Vollmacht des Besitzers der Fundsache mitbringen. Die Herausgabe der Fundsache erfolgt gegen Quittierung der Entgegennahme.

(4) Bei einer Verlustanzeige durch Minderjährige werden die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber sowie über die Verarbeitung der Daten informiert.

(5) In Zusammenhang mit der Identifikation des Eigentümers sowie der Rückgabe der Fundsache stehende Daten werden nach einem Zeitraum von 4 Jahren datenschutzkonform vernichtet.

(6) Die Go-Ahead Fundsachenstelle befindet sich in der Urbanstraße 49 in 70182 Stuttgart. Sie ist zu erreichen unter +49 711 400 53 444, montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr sowie per E-Mail unter service@gabw-bahn.de.

(7) Werden herrenlose Gepäckstücke durch das Zugpersonal aufgefunden, wird mittels Bordlautsprecher eine Ansage gemacht, um den Besitzer zu ermitteln. Ist dies nicht erfolgreich, und ist der Inhalt des Gepäckstücks identifizierbar, wird das Gepäckstück als Fundsache behandelt. Insoweit gelten dann die Regelungen der Absätze 1 bis 6.

(8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Haftung, Gerichtsstand und Verjährung

(1) Die GABW haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung der GABW an Sachen des Fahrgastes wegen Verlust oder Beschädigung durch Dritte scheidet aus. Dies gilt auch für Schäden, die dem Fahrgast durch die Tiere oder Sachen anderer Fahrgäste entstehen.

(2) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag sowie diesen Beförderungsbedingungen ergeben ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Sondervermögens der Sitz der GABW. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeit begründet ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bedingungen.

(5) Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre und beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Datenschutz

(1) Personenbezogenen Daten werden von der Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH im Rahmen der Beförderung u.a. für die Verwaltung der Abonnements, für den den SEPA-Lastschriftzug, für die Abwicklung von sonstigen Dienstleistungen wie Gruppenfahrten oder Reservierungen, für die Bearbeitung von Fundsachen, für die Videoüberwachung, für die Verwaltung und die Abwicklung erhöhter Beförderungsentgelte, für die sonstige Verfolgung von Beschwerden verarbeitet, gespeichert und genutzt sowie an Dritte weitergegeben. Die Erhebung von Verarbeitung der Daten dient der Vertragsabwicklung oder ist erforderlich um die Interessen der Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH oder Dritter zu wahren. Rechtsgrundlage der Datenerhebung- und verarbeitung ist in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Weitergehende Informationen zum Datenschutz wie insbesondere auch die Betroffenenrechte sind unter www.go-ahead-bw.de/datenschutz aufgeführt.

(2) nach Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) und BDSG zweckgebunden verarbeitet, gespeichert und genutzt sowie an Dritte weitergegeben.

(2) Zum Schutz der Fahrgäste und des Betriebspersonals vor Angriffen auf Leben oder Gesundheit sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen in und an den Verkehrsfahrzeugen werden die Züge mit Ausnahme der Toilettenräume nach Maßgabe des § 13 videoüberwacht.

§ 19 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Regelungen innerhalb dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.